

Friedhofsgebührensatzung

für

die Friedhöfe der

Gemeinde Velgast

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs-, und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 13.07.1998 (GVOBl. M-V, Seite 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2021 sowie nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Velgast.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht / Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - mit der Entscheidung über die Antragstellung und Erbringung der beantragten Leistungen
 - in den Fällen ohne Antrag, in denen aber Leistungen erbracht werden müssen, mit der Erbringung der Leistung
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die mit dem Friedhof und seinen Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt, insbesondere der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und/oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (3) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Es erfolgt eine Gebührenberechnung für die Dauer der Ruhezeit/Nutzungszeit. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 4 Wochen fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet, niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarife

I. Bestattungsgebühren (einmalig für die gesamte Ruhezeit)

1. Reihenerdgrab	2001 €
2. Einzelgrab	1348 €
3. Doppelgrab	2283 €
4. Einzelurnengrab	440 €
5. Doppelurnengrab	879 €
6. Anonyme Urnenreihengrabstätte (UGA ohne Platte)	663 €
7. Halbanonyme Urnenreihengrabstätte (UGA mit Platte)	681 €
8. Rasenwahlgrab	681 €

Bei der Erstnutzung einer Rasenwahlgrabstätte werden die Kosten für die Anschaffung des Grabsystems einmalig fällig. Die Höhe dieser Kosten richtet sich nach den Anschaffungskosten.

II. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten (je Jahr der Verlängerung)

1. Einzelgrab	54 €
2. Doppelgrab	91 €
3. Doppelurnengrab	44 €
4. Rasenwahlgrab	34 €

III. Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle (Velgast und Lendershagen)

Benutzung der Trauerhalle pauschal (einschließlich Ausstattung, Heizung, Reinigung)	114 €
--	-------

IV. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung eines Platzliegescheines (Urne)	18 €
2. Gebühr für die Ausstellung/Umschreibung einer Verleihungsurkunde/Nutzungsurkunde	18 €

V. Sonstige Gebühren

1. Gebühren für das Einebnen von Grabstellen	
a) Einzelurnengrab	84 €
b) Doppelurnengrab	112 €
c) Einzelgrab	141 €
d) Doppelgrab	169 €

- | | | |
|----|--|-------|
| 2. | Gebühren für das Ausheben/Schließen eines Urnengrabes durch den Wirtschaftshof | |
| | - Ausheben der Gruft | 29 € |
| | - Schließen der Gruft | 29 € |
| 3. | Gebühren für die Entsorgung von Grabsteinen und Grabeinfassungen | |
| | a) Grabstein | 60 € |
| | b) Grabeinfassung | 50 € |
| 4. | Gebühr für die Pflege durch den Wirtschaftshof von vorzeitig eingeebneten Grabstellen (pro Jahr) | |
| | a) Einzelgrab | 84 € |
| | b) Doppelgrab | 135 € |
| | c) Einzelurnengrab | 51 € |
| | d) Doppelurnengrab | 67 € |

§ 7

Inkrafttreten/ Außerkräftreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.02.2004 und die Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 11.10.2012 außer Kraft.

Velgast, 19.05.2022

Bürgermeister

(Siegel)